

# Bundespersonalverordnung (BPV)

## Änderung vom 6. März 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 51a Abs. 4*

<sup>4</sup> Bei Versetzungen und Einsätzen im Ausland können den Angestellten ergänzende Leistungen zur Familienzulage ausgerichtet werden, selbst wenn ein Anspruch auf eine Familienzulage im Ausland im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007<sup>2</sup> besteht.

#### *Art. 83 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Dem positiven oder negativen Kaufkraftausgleich unterliegen ganz oder teilweise der Lohn, die ergänzenden Leistungen zur Familienzulage nach Artikel 51a, die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung, die Pauschalen für Öffentlichkeitsarbeit und die Vergütungen für Inkonvenienz und Mobilität.

#### <sup>3</sup> *Aufgehoben*

### II

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

6. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3  
<sup>2</sup> SR 836.21

